

Die Firma Hanebutt Erdarbeiten & Straßenbaustoffe GmbH aus Leezen beantragt gemäß § 11a des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) die Genehmigung für einen Kies- und Sandabbau in der Gemeinde Krems I.

Der betroffene Bereich erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Gemarkung Krems I, Flur 1, Flurstücke 17/1.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung des beantragten Vorhabens wird auf der Grundlage des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG) durchgeführt. Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens ist der Kreis Segeberg, untere Naturschutzbehörde, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg.

Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Der Antrag und die Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **14.11.2022 bis zum 14.12.2022** für die Dauer eines Monats in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus. Dies dient der gemäß § 4 LUVPG i. V. m. § 18 UVPG vorgesehenen Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Die Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter www.uvp-verbund.de (Bundesland: Schleswig-Holstein, Kategorie: Bergbau- und Abbauvorhaben) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 4 LUVPG i. V. m. § 18 UVPG und § 73 VwVfG bis zu einem **Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** bei der auslegenden Behörde und beim Kreis Segeberg, untere Naturschutzbehörde, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Durchführung eines Erörterungster-

mins kann abgesehen werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange stattgegeben wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeht ein Genehmigungsbescheid. Im Genehmigungsbescheid entscheidet die Genehmigungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Kreis Segeberg
Untere Naturschutzbehörde